

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer Spalten-
zeile 12 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt ist
auch für obigen
Preis durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. d. „Amts- und Anzeigebblattes.“

Einladung zum Abonnement.

Beim herannahenden Quartalschluß machen wir unsere werthen Abonnenten darauf aufmerksam, ihre Bestellungen auf das „Amts- und Anzeigebblatt“ bei der Post sowohl als auch bei den Boten so bald als möglich aufzugeben, da wir bei späteren Anmeldungen nicht immer in der Lage sind, die gewünschten Exemplare nachzuliefern.

Gegen Vorausbezahlung von 12 Ngr. nehmen alle Postanstalten Bestellungen an, ebenso wird das „Amts- und Anzeigebblatt“ gegen einen Botenlohn von 2½ Ngr. pro Quartal von der Postanstalt an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend pünktlich ins Haus geliefert.

Die geehrten Abonnenten in Eibenstock, Schönheide, Stüngenrön, Sosa, Carlsfeld u., welche ihre Bestellungen direct bei uns oder bei den betreffenden Boten machen, erhalten das Blatt ohne Preiserhöhung zugesandt.

Mit dem Versprechen, den Wünschen unserer Leser nach jeder Seite hin so viel als möglich Rechnung tragen zu wollen, bittet um gütige Unterstützung durch zahlreiches Abonnement

die Redaction und Expedition des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Die Immobilier-Brandkassenbeiträge auf den Termin 1. October 1872 sind nach 1 Pfennig pro Einheit spätestens bis zum 10. October dieses Jahres an Herrn Ernst Löscher bei Vermeidung executivischer Beitreibung abzuführen.
Eibenstock, am 26. September 1872.

Der Stadtrath.
Dertel.

Erledigung.

Die unterm 18. September a. c. in No. 112 dieses Blattes erlassene öffentliche Vorladung des Handarbeiter Herrmann Ernst Günzel von hier hat sich durch dessen Stellung erledigt.
Eibenstock, am 25. September 1872.

Das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht.
Kefinger.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Der „Reichsanzeiger“ enthält folgende amtliche Bekanntmachung: Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind die Reichs-Wechselstempelmarken zu wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. in der Art zu verwenden, daß die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke, (Indossament u.) dergestalt aufzukleben sind, daß oberhalb der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleibt, und daß ferner der zur Seite oder zu beiden Seiten der Marke etwa frei bleibende Raum seiner ganzen Ausdehnung nach in Höhe der Marken zu durchkreuzen ist. Außerdem müssen in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnorts und des Namens desjenigen, der die Marke verwendet, sowie das Datum der Verwendung mittelst deutscher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern), ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben werden. Auf diese zur Sicherung der Stempel-Einnahmen notwendigen Bestimmungen, welche häufig unbeachtet bleiben, wird das betheiligte Publikum zur Vermeidung der hohen Strafe der Contravention hiermit aufmerksam gemacht.

— Der Entwurf eines Gesetzes über das Versicherungswesen, welcher demnächst dem Bundesrathe und eventuell dem Reichstage vorgelegt werden soll, wird, wie man der „N. Z.“ von hier schreibt, die reichsgesetzliche Regelung dieser wichtigen Materie auf derselben Grundlage in Aussicht nehmen, auf welcher die Reichsgesetzgebung bezüglich der Aktiengesellschaften beruht. Mit anderen Worten, die Reichsgesetzgebung wird auch auf diesem Gebiete das Konzessionswesen beseitigen und die Zulässigkeit von Versicherungsanstalten an die Einhaltung der gesetzlich fest zu stellenden Normativbestimmungen knüpfen.

— Dem Reichstage soll, der „A. A. Z.“ zufolge, in der nächsten Session der Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes vorgelegt werden.

— In Folge vielfacher Abgänge und Neuformationen, sind bei den Militär-Intendanturen mehrfache Balangen unter den Mitgliedern eingetreten, die, obwohl zu denselben eine größere Anzahl von Offizieren kommandirt sind, nicht haben gedeckt werden können. Zur Abstellung dieses Uebelstandes soll sicherem Vernehmen nach seitens des Kriegsministeriums nachgegeben worden sein, daß zur Intendantur-Partie auch Gerichts-Assessoren, Referendare und Auditeure zugelassen werden können, wenn sie den im Reglement vom 2. Juli 1818 gestellten Bedingungen entsprechen, vornämlich Landwehr-Offiziere sind. Den Reflektanten dürften sich beim Uebertritt die günstigsten Chancen darbieten.

— Die Umgestaltung der Artillerie, — so schreibt man der „Fr. Z.“ — wie sie jetzt angeordnet worden ist, führt sich allerdings als provisorisch ein, wird aber gar bald definitiv sein und vermuth-